

§ 65 LMSVG Aufgaben der Agentur

LMSVG - Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 27.07.2025

1. (1) In Bezug auf Waren nimmt die Agentur die in § 8 GESG aufgeführten Aufgaben im Rahmen der amtlichen Kontrolle wahr.
2. (2) Der Bundesminister für Gesundheit hat mit Verordnung den örtlichen Zuständigkeitsbereich der Institute für Lebensmitteluntersuchung der Agentur zur Übernahme von amtlichen Proben festzulegen.

In Kraft seit 30.11.2010 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at